

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

JAHRESBERICHT GEMÄSS NUMMER 8 DER OPERATIVEN BESTIMMUNGEN DES VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

(1999/C 315/01)

1. Zusammenfassung

Der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren wurde am 8. Juni 1998 angenommen. Im Kodex ist ein Verfahren der jährlichen Berichterstattung vorgesehen, das nun zum ersten Mal durchgeführt wird. In dieser kurzen Zeit der Anwendung des Kodex sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit den Mitteilungen und Konsultationen zu Waffenausfuhren waren positiv. Der Kodex hat zu einem neuen Maß an Transparenz zwischen den Regierungen in bezug auf Waffentransaktionen geführt und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, sich im Hinblick auf einzelstaatliche Genehmigungsbeschlüsse für Waffenausfuhren besser abzustimmen. Ferner hat er den Mitgliedstaaten ein Forum geboten, in dem sie ihre gemeinsamen Anliegen erörtern können, wenn Fragen der regionalen Stabilität und der Menschenrechte zu behandeln sind. Der Kodex ist auch außerhalb der Union übernommen worden: Die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder und Zypern, die dem EWR angehörenden EFTA-Länder sowie Kanada sind sich darin einig, seinen Grundsätzen zu folgen.

Ein Rückblick auf den Kodex nach einem Jahr bietet die Gelegenheit, nicht nur die Erfahrungen hervorzuheben, sondern auch Überlegungen zur Zukunft anzustellen. Dementsprechend gliedert sich der Bericht in vier Teile. Zunächst werden Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung des Kodex behandelt. Es folgen die Leitlinien, die von der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) festgelegt wurden, um die Anwendung des Kodex zu fördern. Danach werden Prioritäten für ein koordiniertes Vorgehen in der Zukunft aufgeführt. Der Bericht schließt mit statistischen Angaben zu den auf die Mitgliedstaaten entfallenden Ausfuhren konventioneller Waffen. In Anbetracht des Wunsches der Mitgliedstaaten nach größerer Transparenz hat der Rat beschlossen, den Bericht zu veröffentlichen.

2. Einleitung

Der Rat hat den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren am 8. Juni 1998 angenommen. Der ursprüngliche Vorschlag für den Kodex war Ende Januar 1998 unterbreitet und dann in mehreren Sitzungen der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ und im Politischen Komitee erörtert worden.

Der Kodex beruht auf den 1991 und 1992 in Luxemburg und Lissabon angenommenen gemeinsamen Kriterien für Waffenausfuhren und legt einen Mechanismus für Informationsaustausch und Konsultation fest. Es ist der erste Mechanismus die-

ser Art, der von einer Gruppe von Staaten für ihre Ausfuhren konventioneller Waffen angewandt wird. Mit der Annahme des Kodex wurde für die EU eine neue Phase der Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für Waffenausfuhren eingeleitet, der eine Komponente der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU gemäß den Artikeln 11 und 17 des Vertrags über die Europäische Union bildet. In dem Kodex werden hohe Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung festgelegt. Durch ihn soll der Austausch relevanter Informationen verstärkt und größere Transparenz bei den Waffenausfuhren erreicht werden. Die Konvergenz der einzelstaatlichen Ausfuhrpolitiken auf der Grundlage des Verhaltenskodex entspricht dem Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten. Dieser Prozeß der Konvergenz steht auch im Einklang mit Umstrukturierung und Zusammenarbeit in der europäischen Rüstungsindustrie.

Gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen findet im Rahmen des Kodex nun die erste jährliche Überprüfung statt. Dabei werden alle Aspekte des Kodex erfaßt, d. h. sowohl die Auslegung und die Anwendung der Kriterien für die Ausfuhr konventioneller Waffen als auch die Umsetzung der operativen Bestimmungen. Ferner werden etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt. Im Rahmen der Überprüfung hat jeder Mitgliedstaat einen Jahresbericht über seine Ausfuhren konventioneller Waffen und seine Durchführung des Kodex übermittelt.

3. Funktionsweise des Kodex: Erfahrungen mit der Umsetzung des Verhaltenskodex

Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung des Verhaltenskodex im ersten Jahr seines Bestehens waren positiv. Der Kodex hat zu einem besseren gegenseitigen Verständnis für die Politiken der Mitgliedstaaten hinsichtlich der konventionellen Waffen geführt, und zwar sowohl direkt durch die Übermittlung von Verweigerungsmitteilungen und durch Konsultationen als auch indirekt durch Mitwirken an einer Kultur größerer Transparenz und Offenheit.

Der in seiner Art einzigartige Konsultationsmechanismus des Kodex wurde für effizient gehalten. Verweigerungsmitteilungen wurden in großer Zahl übermittelt, und die Mitgliedstaaten haben aktive Konsultationen zu spezifischen Fragen der Ausfuhrgenehmigung eingeleitet.

Der verstärkte Dialog über die Umsetzung und die einzelstaatliche Auslegung des Verhaltenskodex war von Gewinn. Diese

auf den Grundsätzen und operativen Bestimmungen des Kodex beruhende praktische Zusammenarbeit trägt zu einer Konvergenz der Rüstungsexportpolitik und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei.

Die Mitgliedstaaten haben Drittländer nachdrücklich aufgefordert, die Grundsätze des Kodex zu übernehmen, und haben es begrüßt, daß sich die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder und Zypern, die EFTA-Länder, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, und Kanada die Grundsätze zu eigen gemacht haben. Diese Länder haben erklärt, daß sie die in dem EU-Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze teilen und als Richtschnur für ihre einzelstaatlichen Ausfuhrgenehmigungsbeschlüsse nutzen werden. Im Geiste des Kodex haben einige dieser Länder nun damit begonnen, Informationen über ihre Verfahren in bezug auf die Ausfuhrkontrolle für konventionelle Waffen zu übermitteln.

Waren die allgemeinen Erfahrungen mit der Umsetzung des Verhaltenskodex auch positiv, so gibt es gleichwohl noch Fragen, die zusätzliche Klärung und weitere Ausgestaltung verlangen, ist doch die Verbesserung der Wirksamkeit des Kodex im Hinblick auf eine weitere Förderung der hohen gemeinsamen europäischen Standards für Waffenausfuhren ein fortlaufender Prozeß, an dem der Jahresbericht im wesentlichen Anteil hat.

Im ersten Jahr des Verhaltenskodex hat die COARM-Gruppe einige Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Kodex erörtert. Von besonderer Bedeutung war der Gedankenaustausch der Mitgliedstaaten zu folgenden Themen:

- Praktische Einzelheiten des Konsultationsverfahrens;
- weitere Klärung der im Kodex enthaltenen Begriffsbestimmungen;
- Rechtsstellung des Kodex;
- Möglichkeiten zur Förderung der Beteiligung von Ländern, die erklärt haben, die Grundsätze des Kodex zu übernehmen;
- Bedenken einiger Länder, daß das System für die Verweigerungsmitteilungen insbesondere dann, wenn es sich bei den Endverwendern um Privatpersonen handelt, überlastet werden könnte, falls keine entsprechenden Schwellen eingerichtet werden;
- etwaige Berücksichtigung der Beteiligung der Empfängerländer am Waffenregister der Vereinten Nationen bei der Prüfung von Waffenausfuhrgenehmigungen;
- Auslegungsfragen in bezug auf Waffenausfuhrverbots, insbesondere im Zusammenhang mit Ausrüstung, die bei humanitären Hilfsmaßnahmen verwendet wird.

Darüber hinaus hat eine gesonderte Arbeitsgruppe im Rahmen der COARM die Erstellung einer gemeinsamen europäischen Liste für militärische Ausrüstung erörtert. Die Arbeiten hinsichtlich Gütern, die noch auf die Liste zu setzen sind, werden

fortgesetzt. Zur Zeit wird über verschiedene einzelstaatliche Vorschläge beraten, die darauf abzielen, eine umfassende gemeinsame europäische Liste für militärische Ausrüstung zu erstellen, die die derzeitigen Anliegen hinsichtlich der internationalen Sicherheit und der Menschenrechte widerspiegelt.

4. Von COARM festgelegte Leitlinien zur Verbesserung der praktischen Umsetzung des Verhaltenskodex

Im ersten Jahr der Umsetzung hat die COARM-Gruppe folgende Leitlinien festgelegt:

- Bei Verweigerungsmitteilungen werden die laufende Nummer zur Angabe des Ursprungslandes und die Nummer der Ablehnung angegeben (zusammen mit dem Gemeinschaftskürzel des betreffenden Mitgliedstaats und der Angabe des Jahres).
- Verweigerungen, gegen die Rechtsmittel nach einzelstaatlichen Verfahren eingelegt worden sind, werden im Rahmen des Verhaltenskodex mit einem entsprechenden Hinweis notifiziert.
- Beschlüsse zum Entzug bestehender Genehmigungen werden in derselben Weise behandelt wie die Ablehnung eines Antrags auf Ausfuhrgenehmigung.
- Einvernehmen besteht darüber, den sogenannten Vorschlag des österreichischen Vorsitzes als Grundlage für die weiteren Beratungen über die gemeinsame Ausrüstungsliste zu nutzen. Verweigerungen in bezug auf Güter, die einzelstaatlichen Kontrollen durch die Mitgliedstaaten unterliegen, jedoch nicht in die genannte Liste aufgenommen sind, werden weiterhin allen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten, die diese Güter nicht kontrollieren, teilen dies den anderen mit.
- Drittländer, die erklärt haben, daß sie sich den Grundsätzen und Kriterien des Kodex anschließen, und die in die Umstrukturierung der europäischen Rüstungsindustrie einbezogen worden sind, erhalten Zugang zu der sich fortentwickelnden Auslegung der Grundsätze und Kriterien des Kodex. Dies bedeutet nicht, daß Zugang zu den Informationen besteht, die im Laufe der Verfahren gemäß den operativen Bestimmungen des Kodex zur Verfügung gestellt werden.
- Jeder Einzelfall von Waffenausfuhr kann von den Delegationen in der COARM-Gruppe zur Sprache gebracht werden, wenn dies für die einzelstaatliche Entscheidungsfindung in bezug auf Genehmigungen für sinnvoll gehalten wird.
- Verweigerungsmitteilungen, die im Rahmen der internationalen Ausfuhrkontrollregelungen übermittelt worden sind, werden, wenn dies für den Anwendungsbereich des Kodex von Bedeutung ist, auch als Verweigerungsmitteilung im Rahmen des Verhaltenskodex übermittelt.
- Für das Konsultationsverfahren gemäß Nummer 3 der operativen Bestimmungen des Kodex gilt eine Frist von zwei

bis vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Konsultationen, es sei denn, die Beteiligten einigen sich auf einen anderen Zeitraum.

- Wird ein Waffenembargo aufgehoben, so erlöschen Verweigerungen, die allein auf dem Embargo beruhen, es sei denn, sie werden von dem verweigernden Land binnen eines Monats aufgrund anderer Kriterien des Kodex erneuert.

5. Prioritäten für ein koordiniertes Vorgehen in der Zukunft

Der Verhaltenskodex ist ein einzigartiges Dokument, aus dem hervorgeht, daß die Europäische Union der Aufrechterhaltung hoher gemeinsamer Standards für Waffenausfuhren verpflichtet ist. Es ist jedoch ein neues Dokument, weshalb bei dieser Überprüfung nur über die ersten Erfahrungen mit seiner Umsetzung berichtet werden kann. Um den Kodex zu stärken, größere Transparenz zu erzielen, die Harmonisierung zu verbessern und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, wurden einige Kernbereiche für Überlegungen und Maßnahmen in der nahen Zukunft ermittelt:

- I. *Die Fertigstellung der gemeinsamen europäischen Liste der militärischen Ausrüstung hat oberste Priorität.* Diese Liste muß den derzeitigen Bedrohungen für Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene und für die Achtung der Menschenrechte Rechnung tragen. Diese Liste soll ein Kernstück des Verhaltenskodex und nicht nur der kleinste gemeinsame Nenner der bestehenden einzelstaatlichen Kontrolllisten sein.

- II. Zur weiteren Stärkung der Umsetzung des Verhaltenskodex werden die Mitgliedstaaten anstreben, *eine gemeinsame Auffassung hinsichtlich des Konzepts der „im wesentlichen gleichartigen Transaktion“ zu entwickeln.* Die Mitgliedstaaten werden weiterhin einen Dialog im Vorfeld der Konsultation aufnehmen, um zu bestimmen, ob einzelne Transaktionen im wesentlichen gleichartig sind oder nicht.

- III. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich einzelstaatlicher Genehmigungen sollte in die Verweigerungsmitteilung *eine umfangreichere Beschreibung der Gründe für die Ablehnung aufgenommen werden.* Dies würde das Verständnis für die allgemeinen Überlegungen, die hinter jeder einzelnen Ablehnung stehen, erleichtern und den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung helfen, ob eine Konsultation in Fällen gerechtfertigt wäre, in denen die geplante Ausfuhr nicht im wesentlichen gleichartig ist.

- IV. *Die Mitgliedstaaten werden weiterhin Informationen über die einzelstaatlichen Auslegungen von Embargos der VN, der EU und der OSZE austauschen, um gemeinsame Auffassungen und Praktiken zu entwickeln.*

Darüber hinaus begrüßen die Mitgliedstaaten das von der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (Ecowas) angenommene Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen, und sie werden weiter erörtern, wie die Grundsätze des Moratoriums bei ihren einzelstaatlichen Genehmigungsberatungen zu berücksichtigen sind.

6. Angaben zu den auf die Mitgliedstaaten entfallenden Ausfuhren konventioneller Waffen und zur Umsetzung des Verhaltenskodex

Land	Berichtszeitraum	Gesamtwert der Waffenausfuhren (in EUR)	Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen	Zahl der Verweigerungsmitteilungen	Zahl der bilateralen Konsultationen
Österreich	1998	Kriegsmaterial: keine Angaben Sonstige Waffen: 208 741 703 (1)	Kriegsmaterial: 292 Sonstige Waffen: 1 313	Kriegsmaterial: 0 Sonstige Waffen: 13	2
Belgien	1998	649 671 652 (1)	1 067	29 (davon 5 seit Annahme des Kodex)	1
Dänemark	1998	Keine Angaben	219	2	0
Finnland	1998	30 934 318 (2)	155	5 (davon 3 seit Annahme des Kodex)	0
Frankreich	1998	6 277 545 600 (2)	7 222 — 2 353 Genehmigungen vor der eigentlichen Handelsstufe — 4 869 Ausfuhrgenehmigungen für Kriegsmaterial	50 (vom 8. Juni 1998 bis 31. Mai 1999)	5 (vom 8. Juni 1998 bis 31. Mai 1999)

Land	Berichtszeitraum	Gesamtwert der Waffenausfuhren (in EUR)	Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen	Zahl der Verweigerungsmitteilungen	Zahl der bilateralen Konsultationen
Deutschland	1998	2 829 222 407 ⁽¹⁾	11 400	27 (seit Annahme des Kodex)	1
Griechenland	1998	Keine Angaben	22	0	0
Irland	1998	20 060 000 ⁽¹⁾	381	0	0
Italien	1998	949 414 596 ⁽¹⁾	Endgültig: 593 Für vorübergehende Ausfuhr: 140 Verlängerung von Genehmigungen: 63	7	1
Luxemburg	1998	23 547 ⁽¹⁾	27	0	0
Niederlande	1998	431 862 632 ⁽¹⁾	Keine Angaben	16 (seit Annahme des Kodex)	0
Portugal	1998	14 690 185 ⁽¹⁾	116	0	0
Spanien	1998	163 847 920 ⁽¹⁾	2 019	1	1
Schweden	1998	407 987 925 ⁽²⁾	542 (Ausfuhrgenehmigungen für Verkäufe)	0	0
Vereinigtes Königreich	1998	Keine Angaben	Gesamtzahl der Genehmigungen: 10 385 ⁽³⁾ Standard-Einzelausfuhrgenehmigungen: 9 869 Offene Einzelausfuhrgenehmigungen: 499 Standard-Einzelumschlagsgenehmigungen: 17	43 (seit Annahme des Kodex)	7

⁽¹⁾ Gesamtwert der erteilten Genehmigungen.

⁽²⁾ Tatsächlicher Wert der Ausfuhren.

⁽³⁾ Diese Zahlen schließen Genehmigungen für Güter auf der Militärliste des Vereinigten Königreichs sowie Genehmigungen für sonstige Güter ein.

NB: Wegen geltender Verfahren oder Rechtsvorschriften im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle oder aufgrund ihres Datenschutzrechts konnten nicht alle Länder entsprechende Angaben machen.